

nung. Bevor ich jedoch den Herrn Referenten ersuche, die Rednerbühne zu besteigen, habe ich der Kammer mitzutheilen, daß soeben Professor D. Tsch aus Leipzig nicht nur hier eingetroffen ist, sondern auch mir eine Vollmacht des academischen Senats überreicht hat. Es wird also Professor Tsch bei der nächsten Sitzung, wie ich glaube mit Bestimmtheit voraussetzen zu können, in die Kammer eintreten und vereidet werden. Ich sagte deshalb: „wie ich glaube,“ weil es dem Directorium noch nicht möglich gewesen ist, eine genaue Prüfung der Legitimation vorzunehmen; es scheint aber Alles in bester Richtigkeit zu sein, denn sie ist unterzeichnet von dem Rector magnificus und den vier Decanen der Facultäten. — Es folgt nun der Bericht über die Brüggemann'sche Petition.

Referent Bürgermeister Müller: Der Vortrag ist so kurz, daß mir wohl gestattet sein dürfte, ihn vom Plaze aus zu erstatten.

Präsident v. Schönfels: Dagegen ist nichts einzuwenden.

Referent Bürgermeister Müller: Die geehrte Kammer hat ihrer vierten Deputation ein Bittgesuch Brüggemanns zu Burgstädt und Genossen zur Begutachtung überwiesen, welches kürzlich folgenden Inhalt hat: „Unter den sogenannten Errungenschaften des Jahres 1848 nehme unstreitig die Volksbewaffnung das Nachdenken aller Derjenigen, welchen das Wohl und die Ruhe des Vaterlandes am Herzen lägen, ganz besonders in Anspruch. Denn die Geschichte des letzten Jahres habe zu häufig Gelegenheit gegeben, zu beweisen, daß jenes Institut nicht zuverlässig sei, daß es vielmehr öfter die Gefahr noch vergrößert habe. Es sei durch dieses Institut nicht nur der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, sondern durch selbiges sogar manche Gefahr erst herbeigeführt worden. Denn wenn dieses Institut nicht bestanden hätte, so hätte z. B. die provisorische Regierung in den Unglückstagen des Jahres 1849 auch die Communalgarde nicht requiriren können.“ Dies ist der kurze Inhalt der Petition, welche mit dem Antrage schließt: „bei der hohen königl. Staatsregierung die Aufhebung der Verordnung vom 11. April 1848 zu beantragen.“ Die geehrte Kammer wird also ersucht, in dieser Weise ihre Verwendung eintreten zu lassen. Die Deputation hat über diesen Gegenstand Folgendes zu bemerken. In formeller Hinsicht muß angeführt werden, daß Brüggemann nicht bloß für sich, sondern für noch 113 Petenten aufgetreten ist und sich dabei auf eine beim Generalcommando befindliche Vollmacht bezogen hat. In dieser formellen Hinsicht ist jedoch die Deputation der Ansicht, daß darauf, daß sich ihm noch 113 Petenten angeschlossen haben, um deswillen nichts ankommen kann, weil die Vollmacht fehlt, wenigstens dem Bittgesuch nicht beigelegt ist. Es kann weder der Deputation noch der Kammer zugemuthet werden, daß sie sich diese Vollmacht selbst herbeischaffe, vielmehr ist es ausdrückliche Vorschrift, daß die Vollmachten beigelegt werden müssen. Dieses ändert jedoch

in materieller Beziehung die Sache keineswegs, da es jedem einzelnen Staatsbürger freisteht, Anträge und Wünsche an die Staatsregierung und die Kammern zu bringen, und insofern hat sich die Deputation der Prüfung dieser Petition unterziehen müssen und sich dabei nicht verhehlen können, daß in diesem Anbringen allerdings manches Begründete enthalten sei. Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenigstens in kleinen Städten und auf dem Lande, ein förmlicher Widerwille gegen die Communalgarde sichtbar geworden ist. Viele Beispiele würden sich aufzählen lassen, wonach die Communalgarden an kleinen Orten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Da jedoch der Deputation die Kenntniß geworden ist, daß die hohe Staatsregierung beabsichtige, in dieser Beziehung von selbst eine Aenderung eintreten zu lassen, so hält sie es für angemessen, der geehrten Kammer vorzuschlagen, dieses Bittgesuch an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben. Da dasselbe jedoch an die hohe Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, so wird es, wie auch ohnehin geschehen müßte, noch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Präsident v. Schönfels: Da der Bericht ungedruckt ist, so frage ich zuvörderst die Kammer, ob sie gemeint sei, sofort auf dessen Berathung einzugehen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion ist nun eröffnet.

Bürgermeister Hennig: Wenn ich recht gehört habe, ist diese Petition dahin gerichtet, daß das zuletzt — ich weiß nicht gleich, an welchem Datum — erschienene Communalgardengesetz aufgehoben werden möge. Ich bin aber nicht dieser Meinung. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß durch dasselbe, namentlich bei kleineren Gemeinden, mancher Uebelstand herbeigeführt worden ist. Diese haben nämlich, um nur eine einigermaßen respectable Communalgarde herzustellen, sich mit andern Gemeinden verbinden müssen, und das hat mancherlei Differenzen nach sich gezogen, wie ich aus Erfahrung weiß. Wollte man jedoch dieses Gesetz auf einmal aufheben, so würde das gewiß in vielen Gemeinden Mißstimmung erwecken, weil man in dem, was dieses Gesetz gewährt, gewissermaßen ein politisches Vorrecht erblickt. Ich bin daher der Meinung, daß man es den einzelnen Gemeinden überlassen möge, wenn sie Aufhebung des Gesetzes wünschen, darum bei der Staatsregierung nachzusuchen. Dagegen thue man Denjenigen, welche die Communalgarde beibehalten wollen, keinen Zwang an.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort wünscht. Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich schließe daher die Debatte und gehe zur Fragstellung über.

Referent Bürgermeister Müller: Darf ich mir noch eine Bemerkung erlauben?